

Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013

Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.

Änderung vom ...

*Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden
beschliessen:*

I.

Die Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 60

² Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Regierungsrates;

Art. 61

² Die Behörden wirken zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

³ *Aufgehoben.*

Art. 61^{bis}

Rechtsstaatliche Grundsätze

¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

¹⁾bGS [111.1](#)

Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013

² Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.

Art. 63

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören

- b) einem kantonalen Gericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten;
- b^{bis}) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden Stellung;

Art. 66

Aufgehoben.

Art. 67

⁴ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 68

¹ Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.

³ Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Departemente und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Departemente darf er ohne Ermächtigung übertragen.

Art. 70^{bis}

Stellung

¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons und führt die Oberaufsicht.

Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013

Art. 74

¹ Der Kantonsrat beschliesst über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen.

² Er erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

³ *Aufgehoben.*

Art. 74^{bis}

c^{bis}) Aussenbeziehungen

¹ Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit.

² Er genehmigt oder kündigt interkantonale und internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

³ Er begleitet Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.

Art. 77

^{1bis} Ist ein Mitglied des Regierungsrates offensichtlich und dauerhaft nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die Amtsunfähigkeit feststellen.

Art. 78

Organisation

a) Grundsätze

¹ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.

² Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.

Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013

Art. 79

b) Kommissionen

³ Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.

Art. 81

d) Immunität, Instruktionsverbot

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie andere Personen, die von ihrem Rederecht Gebrauch machen, sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.

² Die Mitglieder des Kantonsrates stimmen und beraten ohne Instruktion.

Art. 83

Sitzzahl, Vollamt, Wiederwahl

¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

^{1bis} Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.

² *Aufgehoben.*

Art. 84

³ Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte die Person, die das Landammanamt bekleidet. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 87

² *Aufgehoben.*

⁵ Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.

Art. 87^{bis}

Aussenbeziehungen

¹ Der Regierungsrat gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen.

² Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeit liegen.

³ Er setzt sich für die kantonalen Interessen gegenüber dem Bund ein.

⁴ Er wahrt die Mitwirkungsrechte des Kantonsrates.

Art. 89

² Insbesondere obliegen ihm

b) *Aufgehoben.*

e) der Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile;

Eventualantrag

Art. 83

Sitzzahl, Vollamt, Wiederwahl

¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben vollamtlichen Mitgliedern.

^{1bis} Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.

² *Aufgehoben.*

Art. 84

³ Die Wahl ins Landammannamt findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.